

E 2001 (C) 4/92

*Le Ministre de Suisse à Berlin, P. Dinichert,
au Chef du Département de Justice et Police, H. Häberlin*

Copie
L Schm/WK

24. März 1933

[...]

Jüdische Staatsbürger aller Länder zeigen sich in diesen Tagen besonders interessiert, bei uns Auskünfte über die Einreise- und Niederlassungsbedingungen in der Schweiz zu erhalten¹.

Besonders fällt uns auf, dass täglich zahlreiche polnische Juden, Inhaber von Nationalpässen, die Eintragung des Visums erwünschen². Sie verlangen meistens das Dauervisum, damit sie beliebig in die Schweiz einreisen können. Hauptsächlich handelt es sich um Geschäftsleute, denen wir früher schon das einfache Einreisevisum erteilt haben; liegt heute gegen sie nichts Nachteiliges vor, so können wir ihre Gesuche um Erteilung des Visums nicht abschlagen.

Ferner erscheinen alle Tage in auffallend grosser Zahl jüdische und nichtjüdische Staatenlose, welche ihre Pässe visiert haben möchten, um zu jeder Zeit unbehindert nach der Schweiz abreisen zu können. Entsprechend den allgemeinen Weisungen erteilt die Gesandtschaft in solchen Fällen das Visum ohne Anfrage in Bern und dann, wenn eine einwandfreie Empfehlung vorliegt oder eine Kautions von Mk 1600.– gestellt wird. Es fragt sich, ob hier nicht eine Erschwerung der Einreise eintreten sollte.

1. *La Loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931, distingue entre l'autorisation de séjour, l'établissement et la tolérance (RO, 1933, vol.49, pp.279ss.). Cette loi doit entrer en vigueur le 1^{er} janvier 1934.*

2. *L'entrée des ressortissants polonais en Suisse est soumise au visa (E 4001 (A) 1/92, notice du 22 mars 1933 du Chef de la Division de police du Département de Justice et Police, H. Rothmund).*



Auch die Handelsabteilung dieser Gesandtschaft stellt fest, dass sich in letzter Zeit aussergewöhnlich viele Juden über die Bestimmungen betreffend Neugründung oder Ankauf eines Geschäftes in der Schweiz erkundigen. Die meisten wollen in Erfahrung bringen, ob hierzu auch von den schweizerischen Behörden die Niederlassungsbewilligung erteilt werden muss. Auffallend ist noch, dass diese Leute hauptsächlich von Neugründungen sprechen, welche in der Schweiz den Einheimischen Arbeit verschaffen sollen und auch die Erhöhung der Steuerkraft bewirken würden.

Telephonische und mündliche Anfragen über die Schulverhältnisse in der Schweiz (besonders in Zürich) häufen sich von Tag zu Tag. Es handelt sich hier in der Hauptsache um Deutsche, welche infolge der antisemitischen Strömungen mit ihren Angehörigen Deutschland verlassen wollen.

Ausserdem ist uns aufgefallen, dass sich in letzter Zeit viele deutsche Juden erkundigen, ob ein gültiger deutscher Reisepass immer noch genüge, um ungehindert in die Schweiz einreisen zu können oder ob die Schweiz bereits andere Bestimmungen erlassen hätte³.

Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, dass für Ungezählte, die sich in Deutschland nicht mehr wohlfühlen, die Schweiz ein besonderer Anziehungspunkt ist. Viele werden, auch in die Schweiz eingereist, versuchen, sich daselbst irgendwie ansässig zu machen.

Es ist uns ferner gesagt worden, dass seit einiger Zeit das Polizeipräsidium Berlin besonders grosszügig Sichtvermerke an Polen und Staatenlose erteile, woraus man schliessen möchte, die Berliner Behörden würden die Ausreise bewusst erleichtern. Wenn auch heute noch alle Pässe mit dem Rückreisesichtvermerk versehen sind, so mag kaum mit Bestimmtheit behauptet werden, dass nicht durch einen unerwarteten behördlichen Erlass die Rückkehr dieser Leute vom Ausland von der Einholung eines Visums des deutschen Konsuls am Aufenthaltsort abhängig gemacht werden könnte.

Ob Massnahmen gegen die Zunahme jüdischer Einwanderer in der Schweiz ergriffen werden müssen, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Aber wir glauben doch schon jetzt, Ihnen die Anordnung einer verschärften Inlandkontrolle anheimstellen zu sollen⁴.

3. *Depuis le 20 janvier 1926, l'entrée des ressortissants allemands en Suisse n'est plus soumise à l'obligation du visa. Il en va de même, depuis le 1^{er} juin 1929, pour ceux qui prennent un emploi en Suisse. (Id.)*

4. *Dans sa notice le Chef de la Division de police du Département de Justice et Police, H. Rothmund, examine enfin les conséquences d'une réintroduction du visa pour les citoyens allemands et autrichiens, d'où qu'ils viennent. Il se demande si la Légation de Suisse à Berlin ne devrait pas être informée que la Suisse pourrait être contrainte de prendre cette mesure et il propose que la légation dénonce l'accord de 1926 ou négocie déjà avec les autorités allemandes une renonciation au délai de dénonciation d'un mois. (Id.)*